



Satzungsteil Studienrecht

der

Technischen Universität Graz

SA 92000 STSR 124-03

Der Senat der Technischen Universität Graz hat in seiner Sitzung am 7. November 2022 auf Vorschlag des Rektorates den Satzungsteil Studienrecht der Technischen Universität Graz in der vorliegenden Form beschlossen.

Dieser Satzungsteil tritt am 17. November 2022 (Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz) in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Studienrechtliche Organe.....	3
§ 2. Module	3
§ 3. Frei wählbare Lehrveranstaltungen.....	4
§ 4. Typen der Lehrveranstaltungen.....	4
§ 5. Methoden und Arten der Prüfungen.....	6
§ 6. Einteilung des Studienjahres	7
§ 7. Arten von Studien.....	8
§ 8. Einrichtung neuer Studien.....	8
§ 9. Inhalt der Curricula für Bachelor- oder Masterstudien	8
§ 10. Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien	8
§ 11. Gesamtbeurteilung des Studienerfolgs	8
§ 12. Inkrafttreten der Curricula	8
§ 13. Auflösen von Studien	8
§ 14. Zulassungsfristen.....	9
§ 15. Anwesenheitspflicht.....	9
§ 16. Praxis	9
§ 16a. Anerkennung von anderen beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen.....	9
§ 17. Vorziehregelung.....	10
§ 18. Studieneingangs- und Orientierungsphase	10
§ 19. Studien und Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache	11
§ 20. An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen	12
§ 21. Informationspflichten.....	12
§ 22. Lehrveranstaltungsprüfungen	13
§ 23. Kommissionelle Gesamtprüfungen.....	13
§ 24. Prüfungssenate.....	14
§ 25. Prüfungstermine für Vorlesungsprüfungen	15
§ 26. Durchführung von Prüfungen	16
§ 27. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen	17
§ 28. Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen.....	17
§28a. Unterstützung bei virtueller Lehre und Online-Prüfungen	18
§28b. Virtuelle Lehre.....	18
§28c. Online-Prüfungen	18
§28d. Mündliche Online-Prüfungen	19
§28e. Schriftliche Online-Prüfungen	20
§ 29. Wissenschaftliche Arbeiten.....	23
§ 30. Masterarbeiten	23
§ 31. Dissertationen.....	24
§ 32. Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis	25
§ 33. Antrag auf Nostrifizierung	26
§ 34. Ermittlungsverfahren	26
§ 35. Studienbeitrag.....	27
§ 36. Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages	27
§ 37. Gemeinsam eingerichtete Studien	29
§ 38. Abschlusszeugnisse, Urkunden, akademische Feiern	29
§ 38a. Beurlaubung.....	29
§ 38b. Aufzeichnungen.....	29
§ 39. Übergangsbestimmungen für Curricula	30
§ 40. Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	30

Präambel

Die Technische Universität Graz bietet den Studierenden eine exzellente Ausbildung, die sich mit den besten Universitäten messen kann. Dazu müssen eine hohe Qualität des Studiums, Internationalität sowie die Möglichkeit zur Absolvierung der Studien in angemessenen Zeiten gewährleistet sein.

Das Studium an der Technischen Universität Graz vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu fachlich und ethisch verantwortlichem Handeln befähigt werden. Zudem sollen Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Studierenden gestärkt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

§ 1. Studienrechtliche Organe

Die Studienrechtlichen Organe der TU Graz werden im Satzungsteil Studienrechtliche Organisation (Organe) definiert und beschrieben.

Durch diesen Satzungsteil geänderte Regelungen betreffend Curricula sind erst für Curricula, die ab dem Studienjahr 2023/24 in Kraft treten, anzuwenden.

§ 2. Module

(1) Studien untergliedern sich in Module. Module sind thematisch zusammenhängende Studienteile, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Module zeichnen sich primär durch den didaktischen Zusammenhang zwischen den gruppierten Lehrveranstaltungen aus.

(2) Pflichtmodule sind Module, die eine Voraussetzung zur Absolvierung des Studiums darstellen und zusätzlich im Curriculum als solche ersichtlich sind. Die Lehrveranstaltungen solcher Module müssen mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden.

(3) Wahlmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach im Curriculum festgelegten Regeln auszuwählen haben, sowie Module, deren Lehrveranstaltungen nach im Curriculum festgelegten Regeln oder vorgegebenen Katalogen auszuwählen sind und welche nicht Module iSd Abs. 2 darstellen. Wahlmodule können zu Vertiefungskatalogen zusammengefasst werden, bzw. zu einer Gliederung des Studiums in ein Hauptfach (Major) und ein Nebenfach (Minor) verwendet werden.

§ 3. Frei wählbare Lehrveranstaltungen

Frei wählbare Lehrveranstaltungen können Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten sowie anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen wählen. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung gem. dem Studienberechtigungsgesetz oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden (§ 64 Abs. 2 oder Abs. 3 UG), sind davon ausgenommen. Für alle Bachelor- und Masterstudien sind frei wählbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 5 vH der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen.

Durch diesen Satzungsteil geänderte Regelungen betreffend Curricula sind erst für Curricula, die ab dem Studienjahr 2023/24 in Kraft treten, anzuwenden.

§ 4. Typen der Lehrveranstaltungen

(1) In den Curricula können folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten werden:

1. VO ... Vorlesung: In Vorlesungen wird in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden eingeführt. Es werden die Inhalte und Methoden eines Fachs vorgetragen.
2. UE ... Übung: In Übungen werden die Fähigkeiten der Studierenden zu Anwendungen des Fachs auf konkrete Problemstellungen entwickelt.
3. KU ... Konstruktionsübung: In Konstruktionsübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen vermittelten Stoffs in konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Es sind spezielle Geräte bzw. eine besondere räumliche Ausstattung notwendig.
4. LU ... Laborübung: In Laborübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen vermittelten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit besonders intensiver Betreuung vermittelt. Laborübungen enthalten als wesentlichen Bestandteil die Anfertigung von Protokollen über die durchgeführten Arbeiten.
5. PT ... Projekt: In Projekten werden experimentelle, theoretische und/oder konstruktive, angewandte Arbeiten bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Projekte werden mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei einer Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.
6. VU ... Vorlesung mit integrierter Übung: Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen.

7. SE ... Seminar: Seminare dienen zur Vorstellung von wissenschaftlichen Methoden, zur Erarbeitung und kritischen Bewertung eigener Arbeitsergebnisse, spezieller Kapitel der wissenschaftlichen Literatur und zur Übung des Fachgesprächs. Es werden schriftliche Arbeiten verfasst, präsentiert und diskutiert.
8. SP ... Seminarprojekt: In Seminarprojekten werden wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von experimentellen, theoretischen und/oder konstruktiven angewandten Problemen herangezogen bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Seminarprojekte werden mit einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Seminarprojekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, wobei bei einer Teamarbeit die individuelle Leistung beurteilbar bleiben muss.
9. EX ... Exkursion: Exkursionen dienen durch den Praxisbezug außerhalb des Studienstandortes zur Veranschaulichung von in anderen Lehrveranstaltungstypen erarbeiteten Inhalten.
10. OL ... Orientierungslehrveranstaltung: Orientierungslehrveranstaltungen dienen als Informationsmöglichkeit und sollen einen Überblick über das Studium vermitteln.
11. PV ... Privatissimum: Das Privatissimum ist ein Forschungsseminar im Rahmen des Doktoratsstudiums.
12. FU ... Feldübung: Feldübungen werden außerhalb der Räumlichkeiten der TU Graz im Gelände (z. B. Straßenbereich, Baustellen, alpines Gelände, Wald, Tunnel) und zum Teil auch bei unwirtlichen Witterungsbedingungen abgehalten. Die Studierenden führen die Übungsaufgaben nach entsprechender Vorbereitung im Wesentlichen selbstständig durch.
13. KV ... Konversatorium: Konversatorien dienen der Unterstützung anderer Lehrveranstaltungen durch Besprechung von Fragen der Studierenden und exemplarische Behandlung grundlegender Konzepte.

(2) Die in Abs.1 Z. 2 bis Z. 13 genannten Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 5 Abs. 2 Z. 3 lit. b).

(3) Bei der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sind im Allgemeinen und insbesondere bei Lehrveranstaltungen des Typs Laborübung (LU) und Feldübung (FU) besondere Vorsicht und Verantwortungsbewusstsein der Studierenden notwendig, wenn mit gefährlichen Geräten, Materialien und Stoffen gearbeitet wird oder die Lehrveranstaltung im Gelände stattfindet.

(4) Der Umfang einer Lehrveranstaltung wird in Semesterstunden angegeben. Eine Semesterstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

Durch diesen Satzungsteil geänderte Regelungen betreffend Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind erst ab dem Sommersemester 2023 anzuwenden.

§ 5. Methoden und Arten der Prüfungen

(1) Es sind folgende Prüfungsmethoden, die im Rahmen der Lehrveranstaltungsbeschreibung der Vorlesung festzulegen sind, zu unterscheiden:

1. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind. Sie sind öffentlich zugänglich, die Beschränkung des Zutritts aus räumlichen Gründen ist zulässig.
2. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
3. Schriftliche und mündliche Prüfungen sind Prüfungen, die sowohl einen Teil nach Z. 1 als auch einen Teil nach Z. 2 aufweisen.
4. Schriftliche oder mündliche Prüfungen sind Prüfungen, die entweder einen Teil nach Z. 1 oder einen Teil nach Z. 2 aufweisen. Ob es sich um einen Termin mit mündlicher oder schriftlicher Prüfungsmethode handelt, ist durch die Lehrveranstaltungsleitung mit dem Eintrag der Prüfung in TUGRAZonline festzulegen.

(2) Es sind folgende Prüfungsarten zu unterscheiden:

1. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüfer*innen abgehalten werden.
2. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die vor Prüfungssenaten abgelegt werden.
3. Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden:
 - a) bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsvorganges (Vorlesungsprüfung). Wird die Prüfungsmethode gem. Abs. 1 Z. 3 gewählt, besteht der Prüfungsvorgang aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, zwischen denen höchstens 10 Arbeitstage liegen.
 - b) bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund regelmäßiger schriftlicher und/oder mündlicher und/oder praktischer Beiträge der Teilnehmer*innen (begleitende Erfolgskontrolle).

(3) Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der*des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter auch in einem Prüfungsvorgang gem. Abs. 2 Z 3 lit. a erfolgen.

§ 6. Einteilung des Studienjahres

Über die gesetzlichen Bestimmungen zur Einteilung des Studienjahres (§ 52 UG) hinaus gilt:

1. Das Studienjahr umfasst 30 Unterrichtswochen, wobei pro Semester im Regelfall 15 Unterrichtswochen vorzusehen sind.
2. Als lehrveranstaltungsfreie Zeit ist jedenfalls zwischen Sommersemester und Wintersemester ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen. Die lehrveranstaltungsfreie Zeit nach dem Wintersemester hat mindestens zwei Wochen zu betragen.
3. Die genaue Einteilung des Studienjahres wird vom Senat nach den Regeln Z. 4 bis Z. 9 festgelegt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
4. Die Lehrveranstaltungen des Wintersemesters beginnen am 1.10. und enden am 31.1. des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die Weihnachtsferien, die am 21.12. beginnen und am 6.1. enden.
5. Die Semesterferien beginnen am 1.2. und enden am 28.2. bzw. 29.2.
6. Die Lehrveranstaltungen des Sommersemesters beginnen am 1.3. und enden am 30.6. Davon ausgenommen sind die Osterferien, die eine Woche vor dem Ostersonntag beginnen und eine Woche nach dem Ostersonntag enden.
7. Die Sommerferien beginnen am 1.7. und enden am 30.9.
8. Weitere lehrveranstaltungsfreie Tage sind der 2.11. (Allerseelen), der Dienstag nach Pfingsten, der Tag des*der Rektors*in sowie alle Sonntage und gesetzlichen Feiertage.
9. Die Abhaltung von Prüfungen an Samstagen ist gestattet. Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen an Samstagen ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

II. Studien

§ 7. Arten von Studien

Die Arten von Studien, die an der TU Graz eingerichtet werden können, sind im Satzungsteil Studienentwicklung definiert und beschrieben.

§ 8. Einrichtung neuer Studien

Die Einrichtung neuer Studien ist im Satzungsteil Studienentwicklung geregelt.

Durch diesen Satzungsteil geänderte Regelungen betreffend Curricula sind erst für Curricula, die ab dem Studienjahr 2023/24 in Kraft treten, anzuwenden.

§ 9. Inhalt der Curricula für Bachelor- oder Masterstudien

Inhalte der Curricula für Bachelor und Masterstudien sind im Satzungsteil Studienentwicklung festgelegt.

§ 10. Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien

Inhalte der Curricula für Doktoratsstudien sind im Satzungsteil Studienentwicklung festgelegt.

§ 11. Gesamtbeurteilung des Studienerfolgs

Im studienabschließenden Zeugnis von Bachelor- und Masterstudien ist eine Gesamtbeurteilung anzugeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul, die Bachelor- oder Masterarbeit und die Masterprüfung positiv beurteilt wurden, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der genannten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der genannten Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Die frei wählbaren Lehrveranstaltungen werden für die Ermittlung der Note der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

§ 12. Inkrafttreten der Curricula

Bestimmungen zum Inkrafttreten der Curricula sind im Satzungsteil Studienentwicklung festgelegt.

§ 13. Auflösen von Studien

Bestimmungen zum Auflösen von Studien sind im Satzungsteil Studienentwicklung festgelegt.

§ 14. Zulassungsfristen

Die Zulassungsfristen werden in der „Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung“ geregelt.

§ 15. Anwesenheitspflicht

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht Anwesenheitspflicht. Der*die Lehrveranstaltungsleiter*in kann Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheitspflicht entbinden.

§ 16. Praxis

Im Curriculum kann festgelegt werden, dass Studierende auf Antrag einzelne im Curriculum ausgewiesene Lehrveranstaltungen durch die Absolvierung einer berufsorientierten (facheinschlägigen) Praxis ersetzen können. Dieser Antrag kann vom Studienrechtlichen Organ genehmigt werden, wenn die Praxis in sinnvoller Ergänzung zum Studium steht.

§ 16a tritt erst mit dem Datum des Inkrafttretens der in § 16a Abs. 1 genannten gemeinsamen Richtlinie von Senat und Rektorat zur Anerkennung in Kraft.

§ 16a. Anerkennung von anderen beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen

(1) Die Anerkennung von anderen als den § 78 Abs. 1 und 2 UG genannten beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen setzt eine vorherige Validierung der erworbenen Kompetenzen in einem Validierungsverfahren voraus. Im Rahmen des Validierungsverfahrens ist durch die Universität eine Vorabüberprüfung durchzuführen, welche die Überprüfung der Voraussetzungen sowie die Identifizierung und Dokumentation der zu validierenden Lernergebnisse umfasst. Die Überprüfung des Antrags erfolgt in einem qualitätsgesicherten Prozess in der Verantwortung des Studienrechtlichen Organs, wobei Details in einer gemeinsamen Richtlinie von Senat und Rektorat zur Anerkennung von diesen anderen beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen geregelt werden.

(2) Es können nur Qualifikationen aus dem Bereich des formalen oder nichtformalen (non-formalen) Lernens anerkannt werden. Eine Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen ist nicht möglich. Die Definitionen für formales, non-formales und informelles Lernen orientieren sich an der Empfehlung (EU) 2012/C 398/01 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens, ABI 2012 C 398/Anhang.

§ 17. Vorziehrefelung

Studierende eines Bachelorstudiums können nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase uneingeschränkt Lehrveranstaltungen aus konsekutiven Masterstudien vorziehen und vor der Zulassung zum Masterstudium absolvieren, sofern im Curriculum des Masterstudiums nicht anderes für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehen ist.

Durch diesen Satzungsteil geänderte Regelungen betreffend Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind erst ab dem Sommersemester 2023 anzuwenden.

§ 18. Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Für die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) nach § 66 Abs.1 und 2 UG gilt:

1. Gem. § 66 Abs.1 UG ist die STEOP so zu gestalten, dass sie der*dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer*seiner Studienwahl schafft.
2. Es ist sicherzustellen, dass ausreichend viele Lehrveranstaltungs- und Prüfungsplätze angeboten werden, um allen Studierenden ein Ablegen der STEOP in ihrem ersten Semester zu ermöglichen. Die STEOP muss sowohl im Winter- als auch im Sommersemester absolvierbar sein.
3. Für die Vorlesungen der STEOP sind mindestens zwei Prüfungstermine nach Abschluss der Vorlesung anzubieten, bei denen zwischen der Bekanntgabe der Beurteilung einer Prüfung und dem nächsten Prüfungstermin zumindest zwei Wochen liegen müssen. Maximal einer dieser Prüfungstermine kann auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.
4. a) Für ordentliche Studierende, deren Studienplan – unabhängig von Änderungsversionen – vor dem 1.10.2016 Gültigkeit hat, gilt:

Neben den Lehrveranstaltungen, die der STEOP zugerechnet werden, dürfen die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des ersten Studienjahres (erstes und zweites Semester) absolviert werden. Positiv absolvierte Prüfungen dieser Lehrveranstaltungen, welche nicht zur STEOP zählen, werden erst nach positiver Absolvierung der STEOP für das jeweilige Studium wirksam.

b) Für Studierende, die nicht unter a) fallen, gilt:

Neben den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugerechnet werden, können nur Lehrveranstaltungen in einem Umfang von höchstens 22 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden.

§ 19. Studien und Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache

(1) Bei Studien, welche iSd § 63a Abs. 8 UG in einer Fremdsprache abgehalten werden, kann im Curriculum vorgesehen werden, dass einzelne Lehrveranstaltungen, welche einem Wahlmodulkatalog zugeordnet sind und bei Wahl dieses Kataloges nicht verpflichtend zu absolvieren sind, in deutscher Sprache abgehalten werden dürfen. Jedenfalls muss für die individuelle Schwerpunktsetzung ausreichend Wahlmöglichkeit in der Fremdsprache bestehen.

(2) Bei Studien die nicht iSd § 63a Abs. 8 UG in einer Fremdsprache abgehalten werden, sind die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt und die sprachlichen Voraussetzungen der Studierenden gegeben sind. Dabei haben die Vermittlung bzw. Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung im Vordergrund zu stehen beziehungsweise bei Prüfungen Maßstab der Beurteilung zu sein, sofern nicht der Gegenstand dieser Lehrveranstaltung diese Fremdsprache ist.

(3) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten (das sind Masterarbeiten und Dissertationen) in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die*der Betreuer*in zustimmt.

III. Prüfungen

Durch diesen Satzungsteil geänderte Regelungen betreffend Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind erst ab dem Sommersemester 2023 anzuwenden.

§ 20. An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei dem*der Leiter*in der Lehrveranstaltung anzumelden. Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass die*der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllt und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester vorliegt.

(2) Die*der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die*der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr*ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ nach Anhörung der Lehrveranstaltungsleitung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die*der Studierende schriftlich einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Abmeldungen von Prüfungen sind bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt durchzuführen, wobei in diesen Zeitraum fallende Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage diese Frist jeweils um 24 Stunden verlängern.

(5) Der*die Prüfer*in oder der*die Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidat*innen, die der Prüfung unentschuldig fernbleiben, erst zum übernächsten Termin und jedenfalls erst nach Ablauf von acht Wochen neuerlich zur Prüfung zugelassen werden. Kann die*der betroffene Studierende der betreffenden Prüfer*in gegenüber einen nachvollziehbaren, wichtigen Grund für das Nichterscheinen geltend machen, hat der*die Prüfer*in diese Sperre unverzüglich aufzuheben. Als Konsequenz können Studierende auch bei der Vergabe der Prüfungsplätze der betroffenen Lehrveranstaltung nach hinten gereiht werden. Abs. 5 gilt nicht für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

§ 21. Informationspflichten

(1) Vor Beginn des Semesters sind den Studierenden die Inhalte, Form, Methode, Termine, erlaubten Hilfsmittel, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TUGRAZonline bekanntzugeben.

(2) Sollten sich die gem. Abs. 1 bekannt gegebene Merkmale der Lehrveranstaltung oder der Prüfung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Den Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr an einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter teilnehmen wollen, ist jedenfalls das Recht einzuräumen, sich innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt. Bei einer Vorlesungsprüfung stellt eine solche Änderung einen wichtigen Grund für eine Abmeldung iSd § 20 Abs. 4 dar.

§ 22. Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung abzuhalten.

(2) Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine*n andere*n fachlich geeignete*n Prüfer*in heranzuziehen.

(3) Bei Übungen (UE), Konstruktionsübungen (KU) und Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) müssen punktuell zu erbringende Teilleistungen (etwa Klausuren, Tests, mündliche Prüfungen, Präsentationen etc.), deren negative Beurteilung oder Nichterbringung (ausgenommen Prüfungsabbrüche iSd § 27) jedenfalls zu einer negativen Gesamtbeurteilung führt oder die einen Beitrag von mindestens 40 vH zur Gesamtbeurteilung ausmachen, einmal in geeigneter Form bis innerhalb von vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung von Studierenden, die ansonsten negativ zu beurteilen wären, wiederholt werden können. Der Beitrag aller am selben Tag zu absolvierenden punktuellen Teilleistungen ist bezüglich der Wiederholmöglichkeit aufzusummieren. Diese Wiederholung ist nicht als weiterer Prüfungsantritt zu zählen und nicht durch Einschränkung der erreichbaren Punkte oder Abzug von Punkten zu sanktionieren. Endet die Anmeldefrist einer aufbauenden Lehrveranstaltung innerhalb dieses Zeitraumes, so muss diese Gelegenheit bis zum Ende der Anmeldefrist ermöglicht werden.

(4) Die der Beurteilung zugrundeliegenden Daten (Beurteilungsunterlagen) sind mindestens 6 Monate und maximal bis zu einem Jahr ab der Prüfung aufzubewahren. Davon ausgenommen ist eine Speicherung im Rahmen der elektronischen Plagiatskontrolle.

§ 23. Kommissionelle Gesamtprüfungen

(1) Soweit das Curriculum die Ablegung von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich beim Studienrechtlichen Organ innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die*der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüfer*innen;
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Die Anträge, welche die*der Studierende hinsichtlich der Person der Prüfer*innen und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die*der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr*ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine*n bestimmte*n Prüfer*in ab der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die*der Studierende schriftlich einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Einteilung der Prüfer*innen sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Abmeldungen von kommissionellen Gesamtprüfungen sind nur unter Angabe von wichtigen Gründen durchzuführen.

(7) Die Module und die Art der Ablegung der kommissionellen Gesamtprüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(8) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von kommissionellen Gesamtprüfungen Angehörige der TU Graz mit einer fachlich geeigneten Lehrbefugnis an der TU Graz heranzuziehen.

(9) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Abhaltung von kommissionellen Gesamtprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 8 gleichwertig ist.

(10) Das Studienrechtliche Organ ist bei Masterprüfungen überdies berechtigt, auch fachlich geeignete promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der TU Graz oder von Universitäten, mit denen gemeinsam eingerichtete Studien existieren, heranzuziehen.

§ 24. Prüfungssenate

(1) Für kommissionelle Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird, ist das Studienrechtliche Organ Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jeden Moduls, hat in nicht-öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Dabei muss der Prüfungssenat zu einem Beschluss über die Beurteilung gelangen; widrigenfalls entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

Durch diesen Satzungsteil geänderte Regelungen betreffend Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind erst ab dem Sommersemester 2023 anzuwenden.

§ 25. Prüfungstermine für Vorlesungsprüfungen

(1) Prüfungstermine für Vorlesungsprüfungen hat das Studienrechtliche Organ so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Das Studienrechtliche Organ ist für die Koordination der Prüfungstermine zuständig. Die drei gesetzlich vorgesehenen Prüfungstermine sind in geeigneter Weise auf das Semester zu verteilen und vor Beginn des jeweiligen Semesters und mindestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt zu machen.

(2) Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, die Festsetzung der Prüfungstermine den Leiter*innen der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist er*sie berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Prüfungen den Leiter*innen der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Prüfungen haben frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden.

(4) Einvernehmliche persönliche Terminvereinbarungen über zusätzliche Prüfungstermine zwischen Studierenden und Prüfer*innen sind zulässig, auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Ebenso dürfen zusätzliche Prüfungstermine jederzeit, auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit angesetzt werden.

(5) Prüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der Vorlesung folgenden Semesters anzubieten.

(6) Bei Prüfungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl hat das Studienrechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass im elektronischen System eine Warteliste verwaltet wird. Studierende sind gem. dieser Warteliste für den ehestmöglichen Prüfungstermin, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, zuzulassen.

§ 26. Durchführung von Prüfungen

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Bei Prüfungen, die im Rahmen von Studien gem. § 63a Abs. 8 UG in einer Fremdsprache abgehalten werden, hat auch die Prüfung zur Gänze in dieser Fremdsprache zu erfolgen.

(3) Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Bei Prüfungen, im Rahmen welcher eine Präsentation und/oder Befragung zu Inhalten einer iSd § 86 Abs. 4 UG benutzungsbeschränkter wissenschaftlicher Arbeit erfolgt, ist dieser Teil der Prüfung auf Antrag der*des Studierenden nicht öffentlich.

(4) Die Prüfer*innen haben in transparenter und umfassender Weise die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidat*innen zu überprüfen und bei der Beurteilung zu bewerten. Jede*r Prüfer*in hat für Lehrveranstaltungsprüfungen in der zugehörigen Lehrveranstaltungsbeschreibung in TUGRAZonline bekannt zu geben, welche Kenntnisse und Fähigkeiten sie*er von den Studierenden erwartet, so dass die Anforderungen an die Prüfungen für die Studierenden vorhersehbar sind. Bei der Bekanntgabe der Prüfungsanforderungen ist darauf zu achten, dass diese mit den Lehrinhalten übereinstimmen. Des Weiteren sind Prüfungsmodus und die Gewichtung von Teilleistungen festzulegen und zu veröffentlichen. Die*der Prüfer*in bzw. die*der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, die Namen der Prüferin*des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der*des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der*dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der*dem Studierenden bekannt zu geben. Die Zeugnisse sind gem. Abs. 6 auszustellen. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der*dem Studierenden zu erläutern.

(6) Die Beurteilung einer schriftlichen Prüfung hat so zu erfolgen, dass eine Ausstellung der Zeugnisse gem. § 74 Abs. 4 UG unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistungen möglich ist. Bei Überschreitung dieser Zeitspanne gilt die Lehrveranstaltung als Anmeldevoraussetzung zu Lehrveranstaltungsprüfungen als absolviert und die ECTS-Anrechnungspunkte werden im Reihungsverfahren berücksichtigt.

(7) Im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erbrachte Teilleistungen sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung zu beurteilen und die Studierenden über ihre Ergebnisse auf geeignetem Weg zu informieren.

(8) Wenn ein*e Studierende*r eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag der*des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab dem Abbruch einzubringen. Ein Prüfungsvorgang zählt als begonnen, wenn bei einer mündlichen Prüfung bereits die erste Frage gestellt wurde bzw. bei einer schriftlichen Prüfung die Prüfungsfragen oder -aufgaben entgegengenommen wurden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist die nachweisliche Übernahme der ersten Teilaufgabe (wird von der*dem Lehrveranstaltungsleiter*in in der Lehrveranstaltungsbeschreibung und in der ersten Lehrveranstaltungseinheit bekannt gegeben) mit einem Prüfungsantritt gleichzusetzen. Wenn die*der Studierende die weiteren Teilleistungen ohne wichtigen Grund (z.B. ärztliches Attest) nicht mehr erbringt, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

(9) Treten wiederholt Prüfungen zu einer Lehrveranstaltung auf, bei denen der Anteil an negativen Beurteilungen bei über 80 vH der gesamten Beurteilungen eines Prüfungstermins liegt, so hat das zuständige Studienrechtliche Organ die Ursache zu überprüfen, schriftlich zu dokumentieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 27. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen

Regelungen zur Verwendung unerlaubter Hilfsmittel siehe Satzungsteil Plagiat.

§ 28. Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen insgesamt viermal zu wiederholen. Die dritte, vierte und fünfte Wiederholung haben jedenfalls kommissionell stattzufinden, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(2) Abweichend von Abs.1 dürfen negativ beurteilte Prüfungen des Bachelor- und Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung nur drei Mal wiederholt werden.

(3) Bei Wiederholungen, die kommissionell durchgeführt werden, wird die Methode gem. § 5 Abs. 1 Z. 1 – 3 beibehalten, sofern die Lehrveranstaltungsleitung die Prüfungsmethode für die kommissionelle Prüfung in der Lehrveranstaltungsbeschreibung nicht anders festgelegt hat. Im Falle der Methode gem. § 5 Abs. 1 Z. 4 ist die Prüfungsmethode für kommissionelle Prüfungen mündlich.

(4) Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Lehrveranstaltungsprüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen, wobei in diesem Fall bei einer Vorlesungsprüfung abweichend zu § 24 Abs. 2 dem Senat wenigstens fünf Mitglieder anzugehören haben. Die letzte Prüfung in einem Studium liegt dann vor, wenn sonst alle im Curriculum dieses Studiums vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Bachelorarbeit gem. § 80 UG bzw. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten gem. § 81 UG positiv beurteilt sind.

IV. Virtuelle Lehre und Online-Prüfungen

§28a. Unterstützung bei virtueller Lehre und Online-Prüfungen

(1) Die TU Graz stellt für Studierende, die aus technischen oder anderen Gründen, das virtuelle Angebot von zu Hause aus nicht nutzen können oder wollen, zentrale Unterstützung in Form von alternativen Lern- und Prüfungsumgebungen u.a. durch Nutzung von (Computer-/Lern-)Räumlichkeiten am Campus der TU Graz bereit.

(2) Die TU Graz bevorzugt ausdrücklich die Abhaltung sowohl von mündlichen als auch schriftlichen Prüfungen in Präsenz.

§28b. Virtuelle Lehre

(1) Die Lehrenden können digitale Lehr- und Lernelemente und -formate als didaktisches Mittel im Rahmen von Lehrveranstaltungen einsetzen. Diese sollen auch eine Interaktionsmöglichkeit zwischen den Studierenden ermöglichen.

(2) Synchron virtuelle Lehre ist Lehre mit gleichzeitiger Interaktionsmöglichkeit (z. B. Videokonferenz) für alle virtuell Anwesenden.

Asynchrone virtuelle Lehre ist Lehre mit zeitversetzter Interaktionsmöglichkeit.

(3) Die Kontaktstunden entsprechen den für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Semesterstunden.

(4) Die Lehrenden können die für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontaktstunden in Form von synchroner virtueller Lehre abhalten, sofern im Curriculum nichts anderes vorgesehen ist.

(5) Das Studienrechtliche Organ kann im Einzelfall die Abhaltung der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontaktstunden ersatzweise in Form von asynchroner virtueller Lehre genehmigen.

(6) Studierende, die mittels Videokonferenz an einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter teilnehmen, gelten als persönlich anwesend iSd § 15 Satzungsteil Studienrecht, solange sie über eine audiovisuelle Verbindung kommunikationsbereit sind.

(7) Die Studierenden sind vor Beginn des Semesters in der Lehrveranstaltungsbeschreibung via TUGRAZonline über das Konzept der Lehrveranstaltung und den geplanten Einsatz von digitalen Lehr- und Lernelementen und -formaten sowie virtueller Lehre zu informieren.

§28c. Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation.

(2) Die Beiträge der Studierenden (Teilleistungen) im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter können gänzlich oder teilweise als Online-Prüfung durchgeführt werden. § 28d und § 28e sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Durchführung einer Online-Prüfung setzt voraus, dass alle Teilnehmenden über eine geeignete Prüfungsumgebung verfügen. Dazu stellt die TU Graz bei Bedarf den Teilnehmenden die in § 28a genannten alternativen Prüfungsumgebungen zur Verfügung.

§28d. Mündliche Online-Prüfungen

(1) Als Online-Prüfungen abgehaltene mündliche Vorlesungsprüfungen und kommissionelle Prüfungen (einschließlich Masterprüfungen sowie Rigorosen) sind in Form einer Videokonferenz mit Hilfe einer von der TU Graz zur Verfügung gestellten Software oder einer anderen von der TU Graz zugelassenen, datenschutzkonformen Lösung durchzuführen.

(2) Vor Beginn der Prüfung hat sich die*der Prüfer*in von der Identität der*des Studierenden zu überzeugen. Dies erfolgt über den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis. Die Identitätsfeststellung durch die Verwendung eines Ausweises hat möglichst so zu erfolgen, dass die Ausweisdaten nur für die*den Prüfer*in einsichtig sind.

(3) Die*der Prüfer*in hat an geeigneter Stelle und rechtzeitig zur Prüfungsvorbereitung zu veröffentlichen, ob und welche Hilfsmittel während der Prüfung verwendet werden dürfen. Zudem ist auf diese Rahmenbedingungen bei jeder Prüfung hinzuweisen. Die*der Prüfer*in kann unter höchstmöglicher Bedachtnahme auf die Privatsphäre verlangen, dass die*der Studierende vor Beginn der Prüfung sowie verdachtsbezogen während der Prüfung mittels Kameranachschwenk zeigt, dass die Prüfungsumgebung frei von unzulässigen Hilfsmitteln ist und keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, im Raum sind. Die Studierenden können verlangen, dass die Zuschauenden während des Kameranachschwenks weggeschaltet werden.

(4) Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann die*der Prüfer*in weitere Personen als Zuhörende bzw. Zuschauende hinzuschalten. Zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Prüfung und zur Sicherstellung der Übertragungsqualität können die Zuschaltungen auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden. Die*der Studierende ist berechtigt, zumindest eine Vertrauensperson zu benennen, die jedenfalls der Prüfung zuzuschalten ist. Im Aufenthaltsraum der*des Studierenden dürfen sich keine zusätzlichen Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, befinden.

(5) Ein Aufzeichnen der Videokonferenz ist bei mündlichen Online-Prüfungen nicht zulässig. Die*der Prüfer*in hat zu Beginn der Prüfung auch die Zuhörenden bzw. Zuschauenden darauf hinzuweisen.

(6) Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Videokonferenz kommt, entscheidet die*der Prüfer*in, ob die Prüfung nach der Unterbrechung fortzusetzen oder abbrechen ist. Eine Fortsetzung des Prüfungsvorgangs hat ehestmöglich, jedenfalls aber innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erfolgen. Führen technische Probleme, die ohne Verschulden der*des Studierenden auftreten, zum Abbruch der Prüfung, ist sie nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Falls die bis zum Prüfungsabbruch erbrachte Leistung für eine positive Beurteilung ausreicht, kann die Prüfung auf Wunsch der*des Studierenden beurteilt werden.

(7) Die*der Prüfer*in hat die Beurteilung unmittelbar nach Ende der Prüfung bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die als Online-Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs zu erbringen sind. Im Fall von kommissionellen Prüfungen sind die*der Studierende und etwaige Zuhörende bzw. Zuschauende während der Beratung des Prüfungssenats wegzuschalten und anschließend für die Bekanntgabe der Beurteilung wieder zuzuschalten.

§28e. Schriftliche Online-Prüfungen

(1) Als Online-Prüfungen abgehaltene schriftliche Vorlesungsprüfungen sind unter Verwendung der von der TU Graz zur Verfügung gestellten Software oder einer von der TU Graz zugelassenen, datenschutzkonformen Lösung durchzuführen. Die Studierenden sind vor Beginn des Semesters in der Lehrveranstaltungsbeschreibung über die gewählte elektronische Prüfungsumgebung sowie über Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, zu informieren.

(2) Die*der Prüfer*in hat sich von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Die Identitätsfeststellung kann durch Verwendung der Studierenden-Account-Daten und – zumindest stichprobenartig – durch den Studierendenausweis bzw. einen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen.

(3) Die*der Prüfer*in hat an geeigneter Stelle und rechtzeitig zur Prüfungsvorbereitung zu veröffentlichen, ob und welche Hilfsmittel während der Prüfung verwendet werden dürfen. Zudem ist bei jeder Prüfung darauf hinzuweisen.

(4) Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden sicherzustellen, kann die*der Prüfer*in oder von ihr*ihm beauftragte fachlich qualifizierte Personen innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Prüfung Gespräche mit Studierenden zur Plausibilisierung der Antworten führen. Der Inhalt des Gespräches beschränkt sich auf die bereits schriftlich gestellten Fragen. Die Durchführung der Gespräche kann stichprobenartig und ohne konkreten Verdacht erfolgen, ist aber vorab anzukündigen. Die Studierenden haben dabei eine Mitwirkungspflicht. Das Zeitfenster, während dem sich die*der Studierende für ein Gespräch zur Verfügung halten muss, ist zu Beginn der Anmeldefrist bekanntzugeben und darf höchstens drei Stunden umfassen. Die Gespräche dienen der Plausibilitätsprüfung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung und werden nicht für die inhaltliche Beurteilung der Prüfung herangezogen. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu erstellen, das den Beurteilungsunterlagen beizufügen ist. Bei Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten ist gem. Satzungsteil Plagiat vorzugehen.

(5) Zur Prüfungsaufsicht bzw. um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden sicherzustellen, kann die*der Prüfer*in entsprechend dem Prüfungsszenario nach sorgfältiger Erwägung im Einzelfall, welche die Täuschungsanfälligkeit der individuellen Online-Prüfung berücksichtigt, die verpflichtende Nutzung folgender datenverarbeitender Software-Funktionen mittels einer von der TU Graz bereitgestellten Software einsetzen, jeweils unter höchstmöglicher Bedachtnahme auf die Privatsphäre:

1. Die*der Prüfer*in bzw. die Aufsichtsperson kann verlangen, dass die Identitätskontrolle mittels Studierendenausweises oder amtlichen

Lichtbildausweises im Zuge der Prüfung im Wege einer Videokonferenz durchgeführt wird. Die Identitätsfeststellung durch die Verwendung eines Ausweises hat so zu erfolgen, dass die Ausweisdaten möglichst nur für die*den Prüfer*in bzw. die Aufsichtsperson einsichtig sind.

2. Die*der Prüfer*in bzw. die Aufsichtsperson kann verlangen, dass die*der Studierende vor Beginn der Prüfung sowie verdachtsbezogen während der Prüfung mittels Kameraschwenk zeigt, dass die Prüfungsumgebung frei von unzulässigen Hilfsmitteln ist und keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, im Raum sind. Es ist sicherzustellen, dass der Kameraschwenk nur für die*den Prüfer*in bzw. die Aufsichtsperson einsichtig ist.
3. Die*der Prüfer*in kann eine Video-Audio-Übertragung einer oder zwei Kameras, welche so ausgerichtet sind, dass sie Gesicht und Arbeitsbereich (etwa das Blatt Papier oder ein Computermonitor, auf dem die Prüfung erfolgt) der*des Studierenden zeigen, an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung verlangen, zum Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch unerlaubte Hilfsmittel und durch weitere elektronische Geräte reduziert werden. Nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Einsicht in die Kameraübertragung der Studierenden nur für die*den Prüfer*in bzw. die Aufsichtspersonen ermöglichen. Diese Videoübertragung und auch zufällig aufgenommene Fotos dürfen aufgezeichnet werden und sind spätestens nach drei Arbeitstagen zu löschen. Die Speicherung der Videos und Fotos muss den Studierenden bereits bei Bekanntgabe des Prüfungstermins angekündigt werden. Es muss eine zeitgleich oder innerhalb von 10 Arbeitstagen stattfindende gleichwertige Präsenzprüfung oder eine andere Form der Online-Prüfung, die ohne die in Z. 3 ausgeführten Maßnahmen durchgeführt wird, als Alternative angeboten werden.

(6) Über Abs. 5 hinausgehende datenverarbeitende Maßnahmen zum Zweck der Prüfungsaufsicht sind unzulässig.

Ausnahmen sind nach rechtlicher und ethischer Prüfung durch die vom Senat und dem Rektorat dafür eingerichtete Kommission für Online-Prüfungen (bestehend aus je einem Senatsmitglied aus jeder Kurie, ausgenommen Kurie des Allgemeinen Universitätspersonals, und dem für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglied sowie einem weiteren Rektoratsmitglied) möglich. Die Geschäftsordnung des Senats ist sinngemäß anzuwenden. Die Kommission prüft auf Basis der eingebrachten Forschungsergebnisse von bisher nicht verwendeten datenverarbeitenden Maßnahmen zur Überprüfung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung, ob eine Pilotphase im realen Prüfungsbetrieb eingeleitet werden kann. Die Pilotphase beinhaltet ausgewählte Prüfungen, ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Studienjahren begrenzt und wird laufenden Evaluierungen unterzogen. Die Teilnahme in der Pilotphase ist für Lehrende und Studierende freiwillig. Die Kommission kann vorschlagen, die Pilotphase in den Regelbetrieb überzuführen und in der Satzung zu verankern.

(7) Werden bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein unerlaubtes Übernehmen von Textstellen oder Source Code (Plagiat), durch

unzulässige Gruppenarbeit (Collusion) oder anderes Vortäuschen einer Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist nach § 7 Satzungsteil Plagiat vorzugehen.

(8) Die*der Prüfer*in oder eine von ihr*ihm beauftragte Person hat während der gesamten Dauer der Prüfung für die Studierenden erreichbar zu sein. Die dafür zu verwendenden Kommunikationskanäle sind von der*dem Prüfer*in festzulegen und den Studierenden mindestens einen Tag vor der Prüfung bekanntzugeben. Für den Fall von Internetverbindungsabbrüchen muss eine telefonische Erreichbarkeit gegeben sein.

(9) Wenn Studierende aufgrund fehlender Internetverbindung die Prüfungsangaben nicht abrufen oder die Prüfung nicht zeitgerecht abgeben können, haben sie sofort Kontakt mit der*dem Prüfer*in oder der von ihr*ihm damit beauftragten Person aufzunehmen. Falls die (vollständige) Abgabe der Prüfung mangels Internetverbindung nicht möglich ist und die*der Prüfer*in umgehend über das Problem informiert wurde, gilt dies als Prüfungsabbruch, der nicht von der*dem Studierenden verschuldet ist; die Prüfung ist nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Falls die bis zum Prüfungsabbruch erbrachte Leistung für eine positive Beurteilung ausreicht, kann die Prüfung auf Wunsch der*des Studierenden beurteilt werden.

V. Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten

§ 29. Wissenschaftliche Arbeiten

(1) Nähere Bestimmungen über die Wahl des Themas der wissenschaftlichen Arbeit sind im Curriculum festzulegen.

(2) Angehörige der TU Graz mit einer Lehrbefugnis an der TU Graz sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch geeignete Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität mit der Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten zu betrauen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, auch geeignete promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der TU Graz oder von Universitäten, mit denen gemeinsam eingerichtete Studien existieren, mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten zu betrauen.

(5) Positiv beurteilte wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten sind durch Übergabe der Arbeit oder der Dokumentation der künstlerischen Arbeit an die Bibliothek der TU Graz zu veröffentlichen. Diese Übergabe hat in elektronischer Form (PDF-Format) zu erfolgen. Die Veröffentlichung muss elektronisch in einem öffentlich zugänglichen Repositorium erfolgen.

(6) Benützungsbeschränkte Arbeiten gem. § 86 Abs. 4 UG werden für die Dauer des Ausschlusses der Benützung nicht veröffentlicht. Die maximale Dauer des Ausschlusses der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten beträgt fünf Jahre (§ 86 Abs. 4 UG). Die Benützungsbeschränkung wird zunächst für zwei Jahre ausgesprochen und kann auf Antrag einmalig für max. drei weitere Jahre verlängert werden, wenn rechtzeitig vor Ablauf der ersten Sperrfrist ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird und die Voraussetzungen gem. § 86 Abs. 4 UG weiterhin gegeben sind.

§ 30. Masterarbeiten

(1) Die*der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer*innen gem. § 29 auszuwählen. Die Betreuer*innen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.

(2) Die*der Studierende ist berechtigt, eine*n Betreuer*in der Masterarbeit nach Maßgabe der Möglichkeiten selbst auszuwählen. Gelingt dies nicht, so hat er*sie das Recht auf Zuweisung eines*einer Betreuers*in durch das Studienrechtliche Organ. Die*der Studierende hat das Thema und die*den Betreuer*in Betreuer der Masterarbeit dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die*der Betreuer*in gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der

Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit (Abs. 3) ist ein Wechsel der betreuenden Person; dies ist dem Studienrechtlichen Organ zu melden.

(3) Die abgeschlossene Masterarbeit ist beim zuständigen Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung im Wege des Dekanats einzureichen. Die Beurteilung der Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung erfolgen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das Studienrechtliche Organ die Masterarbeit auf Antrag der*des Studierenden einer*einem anderen Universitätslehrenden gem. § 29 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 31. Dissertationen

(1) Die*der Studierende ist berechtigt, eine*n Betreuer*in der Dissertation nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(2) Die*der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

(3) Zur Sicherung der Qualität der an der TU Graz angebotenen Doktoratsstudien muss die Betreuungszusage für die Dissertation zum Zeitpunkt der Zulassung zum Doktoratsstudium vorliegen. Das Thema und die*der Betreuer*in gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 4) ist ein Wechsel der betreuenden Person zulässig; hierfür ist die Zustimmung des Studienrechtlichen Organs notwendig.

(4) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation zwei Universitätslehrenden gem. § 29 Abs. 2 und 3 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die*den zweite*n Beurteiler*in aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandtem Fach zu entnehmen. Die Veröffentlichung von abgeschlossenen Teilen, auch vor der Begutachtung der Dissertation, in internationalen Publikationsorganen wird empfohlen. Falls solche Veröffentlichungen zum Zeitpunkt der Bestellung der Gutachter*innen nicht nachgewiesen werden können, sind mindestens drei Gutachten einzuholen, von denen wenigstens eines von außerhalb der TU Graz kommen muss.

(5) Beurteilt ein*e Beurteiler*in die Dissertation negativ, hat das Studienrechtliche Organ eine*n weitere*n Beurteiler*in gem. § 29 Abs. 2 und 3 heranzuziehen, die*der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese*dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Im Anschluss haben die Beurteiler*innen einen gemeinsamen Beschluss über die Benotung zu treffen. Beurteilt mehr als ein*e Gutachter*in die Arbeit als negativ, so ist die Beurteilung insgesamt negativ.

(6) Gelangen die Beurteiler*innen in ihren voneinander unabhängig erstellten Gutachten zu unterschiedlichen Benotungen und können sich in weiterer Folge nicht mehrheitlich auf eine Benotung einigen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu

addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteiler*innen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist aufzurunden. Eine mehrheitliche Beurteilung (Benotung) liegt vor, wenn die Mehrheit der Beurteiler*innen für eine bestimmte Beurteilung votiert (z.B. Zwei Beurteiler*innen votieren für „nicht genügend“, eine*r für „sehr gut“: die Mehrheit stimmt für „nicht genügend“, ein Beschluss liegt vor; stimmt jedoch ein*e Beurteiler*in für „nicht genügend“, eine*r* für „genügend“ und eine*r für „sehr gut“, kommt keine Mehrheit für eine Beurteilung und somit kein Beschluss zustande, die Beurteilung ist im Wege der hier festgelegten Berechnung zu ermitteln). Eine Mittelung erfolgt nur in Fällen, in denen keine Mehrheit für eine bestimmte Beurteilung vorliegt.

(7) Das Studienrechtliche Organ hat die Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur TU Graz stehenden habilitierten Mitarbeiter*innen des Fachbereichs unmittelbar nach Einlangen der Beurteilungen darüber zu informieren, dass diese eingelangt und bei ihm einzusehen sind. Diese Personen sind nachweislich darauf hinzuweisen, dass sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die oben genannten Personen sind berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellungnahmen zu den Beurteilungen beim Studienrechtlichen Organ abzugeben.

(8) Die Einsichtnahme der*des Doktoranden*in in die Gutachten erfolgt gem. § 84 UG nach Bekanntgabe der Benotung.

§ 32. Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren. Nähere Bestimmungen sind dem Satzungsteil Plagiat zu entnehmen.

VI. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

§ 33. Antrag auf Nostrifizierung

(1) Die*der Antragsteller*in hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Mit dem Antrag sind über die Erfüllung der in § 90 UG genannten Voraussetzungen folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass;
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten Studien;
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die*der Antragsteller*in bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Englischsprachige Urkunden sind nicht zu übersetzen. Die Urkunde gem. Abs. 1 Z. 4 ist im Original vorzulegen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 34. Ermittlungsverfahren

(1) Das Studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das Studienrechtliche Organ die*den Antragsteller*in mit Bescheid als außerordentliche*n Studierende*n zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen sind nicht anzuwenden.

VII. Studienbeitrag

§ 35. Studienbeitrag

(1) Die Studierenden haben den ihnen vorgeschriebenen Studienbeitrag gemäß § 91 UG zu entrichten. Ein nicht vollständig entrichteter Studienbeitrag gilt als nicht entrichtet. Die Studierenden haben im Falle eines nicht vollständig entrichteten Studienbeitrages die Möglichkeit, den Differenzbetrag zu entrichten. Im Falle der Entrichtung innerhalb der Nachfrist richtet sich der Differenzbetrag nach dem erhöhten Beitrag.

(2) Bei der Bemessung der vorgesehenen Studienzeit gem. § 91 UG sind Semester, in denen nachweislich mindestens zweiwöchige Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen von (von der TU Graz bzw. bei NAWI Graz-Studien von der Universität Graz durchgeführten) transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolviert wurden, auf Antrag nicht zu berücksichtigen. Selbstorganisierte Mobilitätsprogramme bedürfen vorab einer Genehmigung durch das Studienrechtliche Organ.

(3) Ein Mobilitätsprogramm, das in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfindet, kann nur dann für die Bemessung der Studiendauer herangezogen werden, wenn mindestens zwei Wochen des Mobilitätsprogrammes nicht in die Semester- oder Sommerferien fallen.

(4) Beginnt die Teilnahme in den Semester- oder Sommerferien, ist sie dem nachfolgenden Semester zuzuordnen. Erstreckt sich ein Mobilitätsprogramm über mehrere Semester, so ist das Mobilitätsprogramm für sämtliche Semester zu berücksichtigen.

(5) Studienzeiten im Rahmen von Mobilitätsprogrammen in Bachelorstudien können auch im Rahmen des konsekutiven Masterstudiums geltend gemacht werden.

§ 36. Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

(1) Neben den in § 92 Abs.1 UG genannten Tatbeständen für den Erlass des Studienbeitrages kann das Rektorat auf Antrag den Studienbeitrag für das laufende Semester erlassen, wenn die*der Studierende vor dem Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters die Eigenschaft einer*eines beitragspflichtigen Studierenden verliert

1. wegen eines Studienabschlusses, der auf Grund des Fortwirkens der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre, oder
2. wegen eines Studienabbruchs, sofern die*der Studierende im unmittelbar vorangehenden Semester zur Fortsetzung gemeldet war, oder
3. wegen eines Studienabbruchs, sofern die*der Studierende im betreffenden Semester noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeit zur Beurteilung eingereicht hat.

(2) Im Fall des Ablebens der*des Studierenden gilt unter den im Abs. 1 Z. 3 genannten Bedingungen der Studienbeitrag als erlassen und ist rückzuerstatten.

(3) Der Differenzbetrag kann auf Antrag der*dem Studierenden für das laufende Semester rückerstattet werden, wenn

1. ein über den zu entrichtenden Beitrag hinausgehender Beitrag entrichtet wurde, oder
2. auf einen bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters gestellten Antrag hin der bereits entrichtete Studienbeitrag erlassen wurde, oder
3. ein Beitrag entrichtet wurde, der nicht hätte entrichtet werden müssen oder der auf Grund des verspäteten Einlangens keine Fortsetzungsmeldung bewirken konnte.

(4) Ordentlichen ausländischen Studierenden gem. § 91 Abs. 2 UG, deren zuletzt besuchte Universität mit der TU Graz ein universitäres Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht, ist der Studienbeitrag zu erlassen.

(5) Studierenden, die während ihres Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums an der TU Graz Zeiten als Studierendenvertreter*in gem. HSG nachweisen können, wird auf Antrag der Studienbeitrag erlassen. Der Erlass kann für max. vier Semester während der gesamten Studiendauer an der TU Graz in Anspruch genommen werden.

(6) Ordentlichen Studierenden der Nationalitäten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, Türkei, Ukraine und Weißrussland kann während ihres Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums an der TU Graz bei entsprechendem Studienfortschritt auf Antrag der Studienbeitrag als Kostenersatz rückerstattet werden, wobei die Durchführungsbestimmungen im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen sind.

(7) Ordentlichen und außerordentlichen Studierenden, die als Asylwerber*innen aufgrund asylrechtlicher Bestimmungen zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, kann auf Antrag der Studienbeitrag erlassen werden.

(8) Studierenden, die während der vergangenen zwei Jahre ihres Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums an der TU Graz Zeiten im Ausmaß von mind. zwei Semestern als Mitarbeiter*in in einer Leitungsfunktion eines Studierendenteams, das sich jährlich formiert und an internationalen Wettbewerben teilnimmt und daher vom Rektorat gefördert wird, nachweisen können, kann auf Antrag der Studienbeitrag erlassen werden. Der Erlass kann für max. vier Semester während der gesamten Studiendauer an der TU Graz in Anspruch genommen werden, wobei im Zuge jedes Antrages zwei weitere Semester der Mitarbeit in Leitungsfunktion eines Studierendenteams nachzuweisen sind. Für jedes Semester steht ein max. Kontingent von einem Studienbeitragserlass pro Studierendenteam zur Verfügung.

VIII. Sonderbestimmungen

§ 37. Gemeinsam eingerichtete Studien

Regelungen zu gemeinsam eingerichteten Studien sind im Satzungsteil Studienentwicklung festgelegt.

§ 38. Abschlusszeugnisse, Urkunden, akademische Feiern

(1) Nach Abschluss eines Master- oder Doktoratsstudiums ist zusätzlich zum Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades eine Abschlussurkunde („Diplom“) auszufertigen. Die Urkunde ist mit dem Siegel der Technischen Universität Graz zu versehen.

(2) Bei gemeinsam eingerichteten Studien tragen Abschlusszeugnisse die Logos aller Partnerhochschulen.

(3) Die Urkunde gem. Abs. 1 kann formlos übergeben, zugestellt oder in feierlicher Form im Rahmen einer akademischen Feier („Sponsion“ bei einem Masterabschluss, „Promotion“ bei einem Doktoratsabschluss) übergeben werden.

(4) Die Namen und verliehenen akademischen Grade von Absolvent*innen von Master- und Doktoratsstudien sind einmal im Semester gesammelt im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz kundzumachen.

(5) Weitere Bestimmungen (Ausgestaltung, Organisation, Fristen, Teilnahme etc.) zu akademischen Feiern sind in einer Richtlinie des Rektorates („Sponsions- und Promotionsordnung“) zu verlautbaren.

§ 38a. Beurlaubung

(1) Zusätzlich zu den Beurlaubungsgründen gem. § 67 Abs. 1 UG sind Studierende auf Antrag auch aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, durch die sie am Studienfortschritt gehindert sind, zu beurlauben. Von einer Verhinderung am Studienfortschritt ist jedenfalls nicht auszugehen, wenn eine Wochenarbeitszeit im Ausmaß von 20 Stunden oder weniger vorliegt.

(2) Die Erwerbstätigkeit ist durch eine entsprechende Bestätigung (bzw. im Fall von selbstständiger Tätigkeit mittels eidesstattlicher Erklärung) glaubhaft zu machen, welche im Vorhinein für das jeweilige Wintersemester bis zum 30. September und für das jeweilige Sommersemester bis zum 28. bzw. 29. Februar des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen ist.

§ 38b. Aufzeichnungen

Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen (Foto, Audio, Video) durch Studierende sind nur mit Einverständnis der*des Vortragenden erlaubt. Eine etwaige Weitergabe oder Veröffentlichung sind nur mit dem Einverständnis aller aufgenommenen Personen zulässig.

IX. Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 39. Übergangsbestimmungen für Curricula

(1) Im Curriculum wird festgelegt, dass ordentliche Studierende berechtigt sind, ab dem Inkrafttreten eines neuen Curriculums, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium in einem der gesetzlichen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines Semesters pro Studienabschnitt entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Bei Studien mit einem Studienabschnitt (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien) sind zur vorgesehenen Studienzeit laut Curriculum zusätzlich jeweils zwei Semester vorzusehen.

(2) Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit innerhalb der entsprechenden Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(3) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des auslaufenden und des neuen Curriculums festzulegen. Bei diesen Bestimmungen ist darauf zu achten, dass Studierenden durch den Umstieg bezüglich des Studienfortschritts kein wesentlicher Nachteil entsteht.

(4) Es ist darauf zu achten, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, ihr Studium nach dem auslaufenden Curriculum abzuschließen. Gegebenenfalls hat das Studienrechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im auslaufenden Curriculum vorgesehen waren, nach dem Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, wenn die Beendigung des Studiums nach dem auslaufenden Curriculum sonst nicht möglich wäre.

(5) Ordentliche Studierende, die gem. Abs. 2 dem neuen Curriculum unterstellt werden, sind berechtigt, beim Studienrechtlichen Organ Anträge auf Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen einzubringen, die von den gem. Abs. 3 festgelegten Bestimmungen abweichen oder sie ergänzen.

§ 40. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieser Satzungsteil tritt, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, am 17. November 2022 (Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz) in Kraft. Der Satzungsteil Studienrecht, Mitteilungsblatt vom 18. August 2021, 22. Stück, 223., tritt, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, außer Kraft.

(2) Es bestehen folgende Abweichungen zu Abs. 1:

1. Durch diesen Satzungsteil geänderte Regelungen betreffend Curricula sind erst für Curricula, die ab dem Studienjahr 2023/24 in Kraft treten, anzuwenden.
2. Durch diesen Satzungsteil geänderte Regelungen betreffend Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind erst ab dem Sommersemester 2023 anzuwenden.
3. § 16a tritt erst mit dem Datum des Inkrafttretens der in § 16a Abs. 1 genannten gemeinsamen Richtlinie von Senat und Rektorat zur Anerkennung in Kraft.